

Hans-Joachim Zimmer

Hofäckerstraße 36
71364 Winnenden
☎ 07195/138575
☎ 07195/138574
E-Mail zimmerhj@gmx.de

H.-J. Zimmer, Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden
Vorab per Fax 0721/9101-382
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

29. September 2018

Rechtssache 12 S 1827/18 Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

In der Rechtssache 12 S 1827/18 Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg/11 K 4525/18 Verwaltungsgericht Stuttgart wird beantragt,

die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 29.08.2018 – Anlage 1 - wegen Verletzung des Rechtes auf ein faires und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen gemäß Artikel 3 Abs. 1 i.V.m. Artikel 20 Abs. 3 GG geführtes Verfahren aufzuheben und die Rechtssache zur erneuten Entscheidung an einen anderen Senat des Gerichts zu verweisen.

Begründung:

In der Rechtssache

Hans-Joachim Zimmer ./ Land Baden-Württemberg

Ist der Beschwerdeführer durch die Richter Morlock, Hasfeld und Valerius durch die Ablehnung des Antrags vom 06.08.2018 auf Gewährung von Prozesskostenhilfe – Beschluss **Anlage 1** - zum Zweck der Einlegung der Berufung gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 18.07.2018 in seinem Recht auf ein faires und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen gemäß Artikel 3 Abs. 1 i.V.m. Artikel 20 Abs. 3 GG verletzt worden.

Es wird deshalb die Aufhebung der Entscheidung und die Verweisung der Rechtssache an einen anderen Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg beantragt.

Zum Sachverhalt.

Am Verwaltungsgericht Stuttgart ist eine Klage gegen das Land Baden-Württemberg anhängig, mit der die Ausstellung und Aushändigung des Staatsangehörigkeitsausweises gem. § 30 StAG durch die Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörde des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis erstritten werden soll. Diese macht auf der Grundlage des sich selber verliehenen Rechtes die Ausreichung des Ausweises davon abhängig, ob der Beschwerdeführer ein „berechtigtes Interesse“ nachgewiesen werden kann.

Nicht anerkannt wird von der Behörde, dass – so die Antwort des baden-württembergischen Innenministers Strobl auf die kleine Landtagsanfrage 16-1883 – *„Der Staatsangehörigkeitsausweis (...) das einzige Dokument“* ist, *„mit dem das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit in allen Angelegenheiten, für die es rechtserheblich ist, verbindlich festgestellt wird (§ 30 StAG). Der deutsche Reisepass und Personalausweis sind kein Nachweis für die deutsche Staatsangehörigkeit, sie begründen nur eine Vermutung, dass der Inhaber die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.“*

Im Zuge des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bemühte sich der Beschwerdeführer parallel zum Hauptsacheverfahren 11 K 2139/18 um die vorzeitige Ausreichung des Ausweises.

Beweis: Beziehung der Gerichtsakte 11 K 2139/18

Im Einstweiligen Verfügungsverfahren wurde von der 11. Kammer des VG Stuttgart in der Besetzung *Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Maußhardt, Richter am Verwaltungsgericht Sachsenmaier und Richter Gräsel* – letzterer damit im **Status eines Richters auf Probe** - die Rechtssache mit Beschluss vom 18.06.2018 auf den **Richter auf Probe Gräsel als Einzelrichter** übertragen.

Beweis: Beschluss vom 18.06.2018 – **Anlage 1**

Von Richter auf Probe Gräsel wurde nachfolgend mit Beschluss vom 18.07.2018 der Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung abgelehnt.

Beweis: Beschluss vom 18.07.2018 – **Anlage 2**

Der Beschwerdeführer ist durch die Übertragung des Eilantragsverfahrens auf den Richter auf Probe mittelbar, durch dessen Entscheidung als Richter auf Probe und Einzelrichter unmittelbar im **Recht auf den gesetzlichen Richter gemäß Artikel 101 Abs. 1 S 2 GG verletzt** worden.

Zum Zweck der Abwehr des vom grundgesetzwidrige zum Einzelrichter ernannten Richter auf Probe erlassenen Beschluss Anlage 2 wurde am 06.08.2018 zum Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe gestellt, damit das gebotene Rechtsmittel durch den vorgeschriebenen Anwalt eingelegt werden kann.

Beweis: PKH-Antrag vom 06.08.2018 – **Anlage 3**

Im Grunde müsste vom Beschwerdeführer nun als Begründung für den PKH-Antrag der gesamte im Antrag gegebene Vortrag wiederholt werden. Zur Vermeidung dieser Wiederholung wird das Gericht ersucht, den Vortrag im PKH-Antrag als Vortrag in der Verfassungsbeschwerde gleichzusetzen.

Sollte das Gericht dem nicht entsprechen wollen, wird um einen richterlichen Hinweis ersucht, damit der Beschwerdeführer den Vortrag im PKH-Antrag nachträglich in die Beschwerde einfügen kann.

Grundsätzlich ist im PKH-Antrag beanstandet, dass Richter auf Probe Gräsel unter Verletzung des Artikel 97 Abs. 2 GG und Missachtung der im PKH-Antrag zitierten einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als auch des Bundesgerichtshofs durch Beschluss Anlage 1 zum Einzelrichter ernannt wurde.

Damit wurde Richter auf Probe Gräsel unter anderem unvereinbar zu BVerfGE 4, 331 von der Kammer als Einzelrichter eingesetzt und konnte damit zu keiner Zeit den Anforderungen an den gesetzlichen Richter gemäß Artikel 101 Abs. 1 S 2 GG entsprechen.

Der gesamte Vortrag im PKH-Antrag zur gegebenen Verletzung des Rechtes des Beschwerdeführers auf den gesetzlichen Richter wurde von der 12. Kammer des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg rechtlich nicht beachtet und gewürdigt: der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wurde mit Beschluss vom 29.08.2018, zugestellt am 01.09.2018, abgelehnt

Beweis: Beschluss vom 20.08.2018 – **Anlage 4****Zum Beschluss Anlage 4**

Behauptet wird im Beschluss:

Der Antragsteller ist der Auffassung, die von ihm beabsichtigte Beschwerde gegen o.g. Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 18. Juli 2018 werde Erfolg haben, da dieser Beschluss unter Verstoß gegen Vorschriften des Grundgesetzes durch einen Richter auf Probe gefasst worden sei. Dies ist zu be-

Die Behauptung, der Antragsteller sei der Auffassung ..., ist unzutreffend. Das beabsichtigte Rechtsmittel, welches durch den PKH-Antrag zugänglich gemacht werden soll, bezieht sich einzig und allein auf den Fakt, dass der Beschluss **Anlage 2** von einem hierzu nicht legitimierten Richter auf Probe gefasst worden ist.

Es wird nochmals der zweite Absatz von Seite 2 des Beschluss Anlage 4 zitiert:

Der Antragsteller ist der Auffassung, die von ihm beabsichtigte Beschwerde gegen o.g. Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 18. Juli 2018 werde Erfolg haben, da dieser Beschluss unter Verstoß gegen Vorschriften des Grundgesetzes durch einen Richter auf Probe gefasst worden sei. Dies verletze ihn in seinem Recht auf den gesetzlichen Richter gem. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, wie sich aus im Einzelnen zitierten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ergebe. Durch dieses Vorgehen seien auch strafrechtliche Vorschriften verletzt worden.

Durch diesen wird belegt, dass die Richter der 12. Kammer des VGH die zitierten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Richter auf Probe zur Kenntnis genommen haben.

Diese einschlägige und in Anlage 3 ausführlich zitierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird aber von den Richtern nachfolgend vollkommen ignoriert, daran vorbei argumentiert mit dem erklärten Ziel, die Zuständigkeit des Richter auf Probe Gräsel für das Eilantragsverfahren 11 K 4525/18 VG Stuttgart für rechtmäßig zu erklären, obwohl es dies nicht ist.

Folgendes ist im Beschluss Anlage 4 dazu vorgetragen:

Der Beschluss vom 18. Juli 2018 konnte durch einen Richter auf Probe als Einzelrichter gefasst werden, wie sich aus § 6 Abs. 1 Satz 2 VwGO ergibt, wonach ein Richter auf Probe nur im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Einzelrichter sein darf.

Soweit § 6 Abs. 1 Satz 2 VwGO das Tätigwerden von Richtern auf Probe als Einzelrichter gestattet, ist dies verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (Clausing in Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Rn. 13, Stand Juni 2017).

Art. 97 Abs. 2, Art. 92 GG fordern zwar grundsätzlich die Entscheidung durch einen planmäßig angestellten Berufsrichter. Dies schließt indes die Heranziehung von Richtern auf Probe zu Rechtsprechungsaufgaben nicht aus. Die Notwendigkeit, richterlichen Nachwuchs heranzubilden, ist hinreichende Rechtfertigung für den Einsatz von Richtern auf Probe (zu alldem Clausing in Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Rn. 13, Stand Juni 2017, mwN).

Hierzu die folgenden Anmerkungen.

1. Paragraph 6 Abs. 1 Satz 2 VwGO steht unter dem Vorbehalt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vorgestellt u. A. per BVerfG 4, 331, als bestimmt und bis heute vom Bundesverfassungsgericht nicht aufgehoben ist, dass ein Richter auf Probe nur zu Ausbildungszwecken oder aus zwingenden Gründen eingesetzt werden darf.

Damit ist im Rechtsmittelverfahren zu prüfen, ob § 6 Abs. 1 Satz 2 VwGO mit dem Grundgesetz Artikel 97 Abs. 2 GG vereinbar ist.

2. Die von den Richtern der 12. Kammer, wie belegt, zur Kenntnis genommene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird durch den zweiten oben zitierten Absatz durch „*Clausing in Schoch, Schneider, Bier, VwGO, Rn. 13, 2017*“ für hinfällig erklärt. Nicht mehr die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, sondern der benannte Kommentar entscheidet darüber, ob § 6 VwGO mit dem Grundgesetz vereinbar ist oder nicht. Jedenfalls gemäß der Richter der 12. Kammer des VGH, Morlock, Hasfeld und Valerius.
3. Im folgenden und letzten oben zitierten Absatz wird faktisch die gesamte im PKH-Antrag ab Seite 3 unten zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts - beginnend mit Buchst. a) BVerfGE 14, 156 - für rechtsunwirksam erklärt. Und konträr besonders zu BVerfGE 14, 156 erklären die Richter der 12. Kammer, „*Die Notwendigkeit, richterlichen Nachwuchs heranzubilden, ist ausreichende Rechtfertigung für den Einsatz von Richtern auf Probe.*“ Es gilt der Kommentar *Clausing in Schoch, Schneider, Bier, VwGO, Rn. 13, Stand Juni 2017 mwN*“.

Bei der Bescheidung des PKH-Antrags wurde von den Richtern Morlock, Hasfeld und Valerius also vorsätzlich, wie zu unterstellen ist, die gesamte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als auch des Bundesgerichtshofs soweit im PKH-Antrag Anlage 3 zitiert, als **rechtlich völlig unbeachtlich** und durch den genannten Kommentar überholt gewertet.

Der Beschwerdeführer ist damit bereits wegen dieser willkürlichen bzw. bewusst die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs ignorierenden Rechtsprechung der Richter Morlock, Hasfeld und Valerius in seinem Recht auf ein faires und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen gemäß Artikel 3 Abs. 1 i.V.m. Artikel 20 Abs. 3 geführtes Verfahren verletzt.

Zu beachten ist dabei:

“Die Gerichte müssen sich **schützend und fördernd** vor die Grundrechte des Einzelnen stellen (BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, NJW 2003, s. 1236 <1237>). Dies gilt ganz besonders, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen geht. **Eine Verletzung dieser grundgesetzlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich erscheint oder nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte zu verhindern.**“ (in 1 BvR 569/05)“

Die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Behörden und die Verantwortlichen in der Sache sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht verpflichtet ihre Zuständigkeit, Auslegungen und Anwendungen zum einfachen Recht grundsätzlich daraufhin zu prüfen, ob sie zuständig sind, **willkürlich** sind oder auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von Bedeutung und Tragweite der Grundrechte beruhen oder mit anderen **verfassungsrechtlichen** Vorschriften und Normen **unvereinbar** sind.

Vergleiche Bundesverfassungsgericht BVerfGE 40, 356, BVerfGE 1, 418 <420>; 18, 441 <450>; 94, 315 <328>; 111, 307 <328>; 128, 193 <209>;

Unter anderem mit diesen Grundsätzen und Grundanforderungen an alle Behörden und Verantwortlichen, eingeschlossen die Richter der 12. Kammer des VGH, ist die Entscheidung Anlage 4 grundsätzlich nicht zu vereinbaren.

Die Richter haben vorsätzlich und unter sachfremden Erwägungen, wie zu unterstellen ist, den PKH-Antrag des Beschwerdeführers zu Unrecht abgelehnt.

Zwei Mehrfertigungen anbei.

Hans-Joachim Zimmer